



Schaan, 20. September 2020

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt
Frau Regierungsrätin Dominique Hasler
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684

9490 Vaduz

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Abänderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hasler

Mit dem Schreiben vom 15. Juli 2020 hat der Liechtensteinische Ökologische Jagdverein die Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Jagdgesetzes zur Stellungnahme erhalten.

Vorbemerkung: Grundgedanken des Ökologischen Jagdvereins Liechtenstein (ÖJV)

Das bisherige Jagdgesetz ist im Prinzip ein „**Hegegesetz**“ und schwerpunktmässig auf den Schutz des Wildes ausgerichtet. Betrachtet man die aktuelle Bestandsentwicklung in Liechtenstein und der unmittelbaren Umgebung, so werden die meisten Wildbestände, v.a. Schalenwild, als nicht gefährdet eingestuft. Jedoch sind Lebensgrundlagen von Ökosystemen bzw. deren Leistungsfähigkeit durch grossen Wildtierbestand bedroht. Dies bedeutet, dass sich das neue Jagdgesetz in Liechtenstein zu einem „**Wildtier-Management-Gesetz**“ wandeln muss.

Wir wünschen uns ein Jagdgesetz, welches sämtliche Bemühungen zur Regulierung der Wildbestände auf ein ökologisch und wirtschaftlich vertretbares Mass unterstützt und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen schafft. So hat die Jagd nach unserer Auffassung den Zweck der Nutzung von Ressourcen (Fleisch) sowie der Populationskontrolle jagdbarer Arten. Dies in Vereinbarung mit den Interessen einer nachhaltigen Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft und denen des Natur- und Artenschutzes. Nur so kann der Forderung nach klimastabilen, anpassungsfähigen, gemischten Baumarten und strukturreichen Wäldern nachgekommen werden.

Diese gesellschaftliche Zielstellung muss flächendeckend umgesetzt werden, da nur so die Sicherung unserer Lebensgrundlagen insgesamt gewährleistet werden kann. Dabei muss das Jagdrecht auch untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden werden. Der Eigentümer muss soweit wie möglich Einfluss auf die Nutzung und Entwicklung seiner Fläche bekommen. Zur Kontrolle der Erreichung des Gesetzeszweckes sollten z.B. periodische Vegetationsgutachten flächendeckend etabliert werden. Dabei soll



das neue Jagdgesetz aber nur so viel staatliche Regelung und Kontrolle enthalten, wie dies im Zusammenhang mit der Zielstellung tatsächlich erforderlich ist. Dies erfüllt das bisher gültige Jagdgesetz nicht.

Ziel des Gesetzes nach den Vorstellungen des Ökologischen Jagdvereins Liechtenstein

„Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände nachhaltig nutzt und vielfältige Lebensräume bzw. Ökosysteme erhält oder auch verbessert. Die Jagd hat auf die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse zu achten, die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu fördern und auf die Belange des Tierschutzes Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemässen und möglichst naturnahen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind zu vermeiden.“ Diese für uns relevanten Themenblöcke in der beschriebenen Art sollen daher mit dem neuen Jagdgesetz geregelt werden.

Stellungnahme zur Vorgeschlagenen Artikeländerung gemäss der Regierungsvorlage:

Art. 1 Abs. 1

1) Das unter staatlicher Hoheit stehende Jagdrecht ist vorbehaltlich Art. 19 c, 19d, 19e und 19f die ausschliessliche Befugnis, [...]

Keine Anmerkungen.

Art. 19a

Zweck der Wildhut

1) Unabhängig von der Übertragung des Jagdrechts im Wege der Revierverpachtung wird eine staatliche Wildhut eingerichtet, die dem Amt für Umwelt zugeordnet ist. Die Wildhut erfüllt ihre Aufgaben auf der gesamten Landesfläche.

2) Sie reguliert den Bestand jagdbarer Tiere neben der Jagd, welche die Jagdpächter im Rahmen des Abschussplanes ausüben.

3) Darüber hinaus erfüllt die Wildhut weitere Staatsaufgaben, die sich aus der Naturschutz-, der Tierschutz- und der Waldgesetzgebung sowie aus diesem Gesetz selbst ergeben; dazu gehören insbesondere der Schutz und der Unterhalt von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die Betreuung und Überwachung von Schutz- und Intensivbejagungsgebieten, die Vermeidung von Wildschäden, Aufgaben im Bereich des Managements geschützter Tiere sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.

Der ÖJV befürwortet grundsätzlich die offizielle Einführung bzw. die Erweiterung des staatlichen Organs der «Wildhut» - dies auch in der Annahme wachsender Bestände von Grossraubtieren in Mitteleuropa, dem zu erwartenden Auftreten von weiteren Neozoen, der weiteren Ausbreitung von Arten wie beispielsweise dem Goldschakal oder der Rückbesiedelung wie beispielsweise diejenige durch den



Fischotter. Vor dem Hintergrund des Managements von Neozoen bzw. dem Überwachen der Bestände von geschützten Tierarten ist ein angepasster Ausbau der Wildhut sinnvoll.

Ein weiteres mögliches Einsatzgebiet sieht der ÖJV in Bereitschaftsdiensten bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren, beispielsweise, um Jagdaufseher zu entlasten und eine stetige Erreichbarkeit zu Gunsten tierschutzrelevanter Aspekte gewährleistet werden können.

Die Aufgabengebiete des staatlichen Organs der Wildhut sollten auf jeden Fall nachvollziehbar und transparent dargestellt werden. Dabei steht vor allem das Management von geschützten Arten, aber auch die Reduktionsziele beim Schalenwild im Vordergrund. Zukünftige Pächter von Jagdrevieren müssen im Rahmen der Neuverpachtung über ihre Rechte und Pflichten in der Zusammenarbeit mit der Wildhut aufgeklärt werden.

Die Wildhut soll mit möglichst wenig Stellenprozenten besetzt werden, so dass möglichst wenige neue staatlichen Stellen geschaffen werden müssen. Damit die Aufgaben gemäss dem Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung trotzdem in der Gänze umgesetzt werden können, ist zwingend die Einrichtung einer Truppe von freiwilligen mithelfenden Jägern aufzubauen. Diese mithelfenden Jäger verfügen über eine Jagdeignungsprüfung (Jagdkarte) und verpflichten sich zu Weiterbildungen im Bereich ihres Einsatzgebietes, der Regulierung des Schalenwildes. Unterstellt sind die mithelfenden Jäger der Wildhut und handelt in deren Auftrag.

Art. 19b

Verhältnis zwischen Wildhut und Jagdpächtern

1) Wildhut und Jagdpächter kooperieren und stehen in einem aufgabenergänzenden Verhältnis. Wo sich deren Aufgaben räumlich oder zeitlich überschneiden, insbesondere bei der Bestandesregulierung, der Schalenwildreduktion und der Betreuung von Intensivbejagungsgebieten, koordiniert die Wildhut als Behörde. Die Jagdpächter haben dabei die Anordnungen der Wildhut zu befolgen.

2) Nichtbefolgung von Anordnungen der Wildhut stellt einen Verstoss im Sinne von Art. 18 Abs. 1 lit. c dar.

Der ÖJV ist der Ansicht, dass Pächter die Gelegenheit erhalten müssen, während der Reduktion Abschüsse unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen wie die staatliche Wildhut tätigen zu können. Dies könnte beispielsweise Nachtzielgeräte, das Geschlechterverhältnis oder Schusszeiten betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Gastjagdkarte zu erwähnen, deren Gültigkeit zugunsten der Zusammenarbeit mit den Revierpächtern auf mehr als die im Gesetz genannten maximal zwölf Tage verlängert werden soll.

Gleichzeitig sollen Jagdaufseher der Jagdreviere bzw. ihre Vertreter bei Einsätzen wie Verkehrsunfällen, Nachsuchen, der Organisation und Durchführung von Gesellschaftsjagden etc. neu auch vom Staat entschädigt werden können. Dasselbe gilt für den Einsatz eines geprüften Nachsuchehundes.



Art. 19c

Bestandesregulierung

- 1) Wenn sich in einem Gebiet die Regulierung von Tierbeständen aus Gründen des Waldbaus, der Land- und Forstwirtschaft, des Bevölkerungsschutzes oder der Seuchenbekämpfung als notwendig erweist, übernimmt die Wildhut die Koordination.*
- 2) Die Wildhüter tätigen notwendige Abschüsse selbst oder können dazu jagdkundige Personen beiziehen.*
- 3) Die Tätigkeiten der Jagdpächter bleiben möglichst unberührt.*

Die staatlichen Wildhüter sollen nur in den Jagdrevieren aktive Unterstützungsmassnahmen leisten, in welchen zu wenig regulierend in die Wildbestände eingegriffen wird (z.B. Abschussvorgaben nicht erfüllt, Anweisungen Amt/Regierung nicht befolgt, etc.) oder wenn dies von den Jagdpächtern gewünscht wird.

Da Sicherheit und Tierschutz für den Ökologischen Jagdverein an oberster Stelle stehen, ist es selbstverständlich, dass es für Drückjagden und bei Gemeinschaftsjagden keine Sonderregelungen von Pächtern in Bezug auf Trophäen geben darf. Damit die Aspekte des Tierschutzes (Effektivität, so wenige Störungen wie möglich bei maximalem Erfolg) gewährt werden, sind solche Sonderjagden in den Rotwild-Kerngebieten im Berggebiet durchzuführen. Die Sicherheit und der Tierschutz stehen übergeordnet einem vorgegebenen Geschlechterverhältnis.

Zur Unterstützung der staatlichen Wildhüter bei jagdlichen Aufgaben soll nach dem Vorbild der Bereitschaftspolizei eine Auswahl von mithelfenden Jägern nach einem klaren Anforderungsprofil (Jagdprüfung und Bereitschaft zur Weiterbildung im Bereich der Schalenwildreduktion) zusammengestellt werden. Dadurch soll die Anzahl der festgestellten Wildhüter auf einem Minimum gehalten werden. Zu den Qualifikationen dieser mithelfenden Jäger könnten, nebst dem Besitz einer gültigen Jagdkarte, entsprechende Schiessnachweise oder Schulungen zu Bewegungsjagden gehören. Jagdpächter können in ihrem Revier an den Sonderjagden teilnehmen.

Art 19d

Reduktion des Schalenwildbestandes

- 1) Ist im Sinne des Art. 19c Abs. 1 eine Schalenwildreduktion geboten, greift die Wildhut nach Massgabe der folgenden Absätze in die Bestände ein.*
- 2) Der Winterbestand wird zwischen dem 01. April und 30. Mai sowie zwischen dem 1. November und 31. Januar unter der Koordination der Wildhut gezielt reduziert. Die Reduktionsmassnahmen dauern innerhalb dieser Zeiträume solange, wie sie für die Regulierung nötig sind. Reduktionsmassnahmen finden unabhängig von Reviergrenzen statt. Die Wildhut koordiniert und tätigt unter Beachtung der Tierschutzgesetzgebung vorwiegend Abschüsse von weiblichen Tieren und Jungtieren. Jagdkundige Personen können eingeladen werden, sich an den Abschüssen zu beteiligen.*



- 3) Von Juni bis November obliegt der Jagdbetrieb den Jagdpächtern. Die Wildhut überwacht die Bestände und nimmt lediglich in begründeten Ausnahmefällen Abschüsse vor.
- 4) Bei Massnahmen nach Abs. 2 kommen Art. 34a Abs. 1 Bst. b) zweitletzter Teilsatz (Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht) und Art. 34a Abs. 2 Bst. a) erster Teilsatz (Tageszeit) nicht zur Anwendung. Art. 31 Abs. 1 (Schonzeit) kommt nicht zur Anwendung, mit Ausnahme für trüchtige und führende Tiere, welche ab 1. Februar bis 15. Juni zu schonen sind.
- 5) Die Jagdpächter haben die vorstehenden Massnahmen zu dulden.

Angepasste Wildbestände sind Voraussetzung für die naturnahe Waldbewirtschaftung und für ein funktionierendes Biotop. Die erfolgreiche Umsetzung der Abschussvorgaben bedingt eine konstruktive Zusammenarbeit der Forstbetriebe mit den Jagdpächtern (Beispiel: gemeinsame Planung Anlegung Schussschneisen). Die Umsetzung der Abschussvorgaben ist Aufgabe der Jagdpächter und erst in letzter Konsequenz wird diese durch die Wildhut in Zusammenarbeit mit den mithelfenden Jägern bei Nichterfüllung der Vorgaben durchgesetzt.

Art. 19e

Intensivbejagungsgebiete

- 1) Bedarf es in einem zusammenhängenden Gebiet einer möglichst umfassenden Fernhaltung des Schalenwildes, um Schäden am Schutzwald zu verhindern und die Waldverjüngung zu fördern, wird das Gebiet als Intensivbejagungsgebiet ausgewiesen.
- 2) Die Regierung regelt Intensivbejagungsgebiete mittels Verordnung. Intensivbejagungsgebiete umfassen in der Regel 50 bis 100 ha.
- 3) Die Wildhut erlegt oder vergrämt in Intensivbejagungsgebieten vorkommendes Schalenwild unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung.
Den Jagdpächtern steht es frei, sich an den Abschüssen oder Vergrämungen zu beteiligen.
- 4) Art. 19d Abs. 4 gilt sinngemäss.
- 5) Die Wildhut führt in Intensivbejagungsgebieten regelmässige Kontrollgänge durch und ergreift Vergrämungsmassnahmen unter Einbezug der Jagdpächter. Deren Beteiligung stellt keine Verpflichtung dar.

Schwerpunktjagdgebiete sind vor der Neuverpachtung auszuscheiden und bekannt zu geben. Jagdgesellschaften müssen über die Rechte und Pflichten, die ein solches Schwerpunktjagdgebiet in einem Jagdrevier mit sich bringt, informiert sein, da sich dies auf die Erfüllung des Abschussplanes, in Kombination mit notwendigen Vergrämungsaktionen auswirken kann.

Der Abschuss trüchtiger Tiere ist auch in Schwerpunktbejagungsgebieten zu vermeiden. In diesem Fall sind Vergrämungsmassnahmen anzuwenden. Die Wildhut soll die Möglichkeit erhalten, mithelfende Jäger unter ihrer Führung für die Jagd in Intensivbejagungsgebieten einzusetzen.



Art. 19f **Wildschutzzäune**

- 1) *Die Wildhut erlegt oder vertreibt in zu waldbaulichen Zwecken errichteten Wildschutzzäunen vorkommendes Schalenwild unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung. Wird die Wildhut von Dritten über Schalenwild in einem Wildschutzzaun informiert, kann sie den Jagdpächtern eine Frist einräumen, um die notwendigen Abschüsse oder Vertreibungen selbst vorzunehmen.*
- 2) *Art. 19d Abs. 4 gilt sinngemäss.*

Keine Anmerkungen.

Art. 19g **Erlegtes Wild**

- 1) *Das gemäss diesem Abschnitt erlegte Wild samt Trophäen wird den Jagdpächtern auf deren Anzeige hin überlassen. Ansonsten hat das Amt für Umwelt über den Verfall des Wildes zu erkennen.*
- 2) *Das bis zum 31. Oktober erlegte Wild ist auf den Abschussplan anzurechnen.*

Keine Anmerkungen.

Art. 19h **Kostentragung**

In Jahren, in welchen der Schalenwildbestand gemäss den Art. 19d reduziert wird, kann die Regierung für den entsprechenden Zeitraum auf die Jagdabgabe verzichten. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Wildschadensverhütung durch die Jagdpächter entfällt für diesen Zeitraum. Das Land trägt die Kosten.

Der ÖJV sieht die Jagd als Dienstleistung an der Gesellschaft und somit sind die Kosten auf Dauer zu reduzieren. Eine Versteigerung der Reviere fördert die Eigeninteressen (Trophäenjagd) und ist abzuschaffen.



Art 19i **Öffentlichkeitsarbeit**

1) Die Wildhut orientiert die Bevölkerung über ihre Tätigkeit. Dabei informiert sie insbesondere über bestehende Interessenkonflikte mit dem Ziel, Verständnis für zu ergreifende Massnahmen zu schaffen.

Keine Anmerkungen.

Art. 22 Abs. 2, 3, 4 und 5

2) Jagdkarten werden vom Amt für Umwelt ausgegeben.

3) Die Jagdkarte ist für Inhaber eines Jagdprüfungsausweises für eine Dauervon fünf Jahren auszustellen.

4) Die Jagdkarte ist für Jagdgäste, die nicht Inhaber eines Jagdprüfungsausweises sind, für eine Dauer von sieben Tagen auszustellen. Für dieselbe Person können innerhalb eines Jagdjahres höchstens drei solche Jagdkarten ausgestellt werden.

5) Die liechtensteinische Jagdkarte hat für das ganze Staatsgebiet Gültigkeit.

Keine Anmerkungen.

Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 4

1) Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte gemäss Art. 22 Abs. 3 sind [...]

3) Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte gemäss Art. 22 Abs. 4 ist der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung.

4) Aufgehoben

Jagdkarten für Personen ohne Jagdprüfungsausweis sind ersatzlos abzuschaffen. Der ÖJV regt die Einführung einer ganzjährigen Gastjahreskarte ohne festgelegtes Tageslimit (Art. 23 Abs. 4 JagdG) an. Die Verlässlichkeit beim Führen der Jagdwaffe ist jederzeit zu gewährleisten. Als eine Massnahme verlangt der ÖJV die Einführung eines jährlichen Schiessnachweises als Bedingung für die Erteilung der Jagdkarte (Art. 17 JagdG). Als Vorlage könnte beispielweise Art. 33 SG Jagdgesetz dienen.



Art. 31 Abs. 1 und 2

1) Die Regierung legt unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Waldwirtschaft sowie des Tier- und Artenschutzes, die biologischen Gegebenheiten des Wildes und die Erfordernisse der Wildhege für die jagdbaren Tiere die Jagdzeit mit Verordnung fest. Ausserhalb dieser Jagdzeit, insbesondere während der Monate der Aufzucht des Nachwuchses, sind alle Wildarten zu schonen (Schonzeit). Art. 19d und 19e bleiben vorbehalten.

2) Jagdpächter dürfen kümmerndes Wild in der Schonzeit oder über den genehmigten Abschussplan hinaus nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Amtes für Umwelt erlegen.

Keine Anmerkungen.

Art. 34a Abs. 3 und 4

3) Das Amt für Umwelt ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Verboten zu gestatten. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung von Seuchen, die Regulierung des Wildbestandes und die Erlegung Schaden stiftender Tiere (Art. 31 Abs. 5). Massnahmen nach Art. 19d Abs. 4 und 19e Abs. 4 bleiben vorbehalten und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.

4) Aufgehoben

Art. 46

Aufgehoben

Keine Anmerkungen.

Art. 49 Abs. 1

1) Die zur Verhütung von Wildschäden in den Wäldern erforderlichen Vorkehrungen sind, vorbehaltlich Art. 19h, vom Amt für Umwelt im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu treffen.

Keine Anmerkungen.



Art. 51a Bst. g bis s

- g) die Regelung der Intensivbejagungsgebiete (Art. 19e Abs. 2)*
- h) die Erhebung der Jagdabgabe (Art. 20);*
- i) die Bewilligung eines Jagdaufsehers für mehrere Reviere und die Betrauung eines Jagdaufsehers mit der Jagdaufsicht (Art. 27 Abs. 5 und 6);*
- k) die Beerdigung und Bestätigung der Jagdaufseher sowie der Widerruf der Bestätigung (Art. 28);*
- l) die Änderung oder Aufhebung der Jagd- und Schonzeiten (Art. 32);*
- m) die Genehmigung von Ausnahmen von Verboten bei der Jagdausübung (Art. 34a Abs. 3);*
- n) die Bewilligung der Aufnahme und Haltung von unter dieses Gesetz fallenden Tierarten (Art. 36 Abs. 4);*
- o) die Festlegung von Jägernotwegen (Art. 38 Abs. 1);*
- p) das Treffen von Vorsorgemassnahmen bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen (Art. 39 Abs. 2);*
- q) die Bestellung von Erhebungsorganen zur Seuchenfeststellung (Art. 43 Abs. 2);*
- r) die Bewilligung des Aussetzens von wildlebenden Tierarten (Art. 44);*
- s) die Bestellung des Jagdbeirates und die Bestimmung des Vorsitzenden (Art. 52 Abs. 1).*

Keine Anmerkungen.

Art. 51b Bst. a bis l

- a) die Erfüllung der Aufgaben der Wildhut (Art. 19a bis 19i)*
- b) die Ausgabe von Jagdkarten sowie deren Einziehung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25);*
- c) die Genehmigung des Abschusses von kümmerndem Wild (Art. 31 Abs. 2);*
- d) die Anordnung der Erlegung Schaden stiftender Einzeltiere (Art. 31 Abs. 5);*
- e) der Erlass von Weisungen für die Abhaltung der Hegeschau (Art. 33b Abs. 1);*
- f) Die Genehmigung von Ausnahmen von Verboten zur Jagdausübung (Art. 34a Abs. 3);*
- g) die Einwilligung zur Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb (Art. 37 Abs. 1);*
- h) die Festlegung von Vorkehrungen zur Verhütung von Wildschäden (Art. 49 Abs. 1);*
- i) die Schätzung von Wild- und Jagdschäden (Art. 50 Abs. 3);*
- k) die Ahndung von Übertretungen (Art. 56);*
- l) die Anordnung des Verfalls von Wild sowie verbotswidrigen Waffen und Geräten (Art. 57).*

Keine Anmerkungen.



Art. 58a Abs. 4

4) Rechtsmitteln, die sich gegen Verfügungen auf der Grundlage von Art. 19c bis 19f richten, kann keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

Keine Anmerkungen.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Monat Jahr in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Keine Anmerkungen.



Ergänzungen zur Vernehmlassung und weitere anzupassende Gesetzesartikel:

Reviergrössen und Jagdpächter

Die gesetzliche Mindestgrösse von Jagdrevieren (Art. 4 Abs. 2 JagdG) soll auf 100 ha angepasst werden, um mehr jagdliche Flexibilität zu erlangen.

Das Jagdrecht auf einem Grundstück steht der Person zu, in deren Eigentum das Grundstück steht (Eigenjagd). Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

Grundeigentümern, die auf ihren zusammenhängenden Flächen die Jagd selbst ausüben wollen und können, sollte das möglich gemacht werden. In begründeten Einzelfällen kann die Mindestgrösse von 100 ha unterschritten werden.

Grundeigentümer mit Eigentumsflächen, die aufgrund der Mindestreviergrösse keine Eigenjagd betreiben, müssten die Möglichkeit erhalten, auf Antrag eine Jagdmöglichkeit (Begehungsschein) zu bekommen, die ihnen die effektive Jagd auf eigenen Flurstücken ermöglicht, um Wildschaden zu vermeiden. Wer seine eigenen Flächen bejagt, verzichtet damit auf das Recht, Wildschaden im Wald geltend zu machen.

Eine Person wird nur in einem einzigen Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet. Nach vollendetem 70. Altersjahr soll eine Person nicht mehr an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet werden (siehe dazu beispielsweise Art. 8 SG Jagdgesetz).

Die Zulassung von Jagdvereinen als Jagdpächter sollte ermöglicht werden. Jagdvereine bestehen aus Jägern, die auf den gepachteten Flächen jagen. Jäger können dem Verein beitreten oder ihn verlassen. So kann den Bedürfnissen von Jägern hinsichtlich der für die Jagd verfügbaren Zeit entsprochen werden. Die Jagdmöglichkeiten von ortsansässigen Jägern würden dadurch tendenziell gestärkt.

Höhe des Jagdwerts

Die Höhe des Jagdwertes (Art. 6a JagdG) muss an die geplanten Wildbestandsverhältnisse angepasst werden. Bei Erfüllung oder Übererfüllung der Vorgaben (Abschussplan, Biotoppflege etc.) sollte nach dem Leistungsprinzip die Jagdpacht weiter reduziert werden können. Bei einer Übererfüllung werden die Abschussvorgaben in den kommenden Jahren reduziert bzw. bei einer Nichterfüllung erhöht.

Einführung eines jährlichen Schiessnachweises als Voraussetzung zum Erhalt der Jagdkarte

Einführung eines jährlichen Schiessnachweises als Bedingung für die Erteilung der Jagdkarte (Art. 17 JagdG) nach St. Galler Vorbild. Die Erfüllung des Schiessnachweises ist durch eine Amtsperson zu bestätigen.

Um die notwendigen Schiessfähigkeiten zu erlangen, muss sämtlichen Jagdkarteninhabern ein vereinsunabhängiger Zugang zu einem Schiessstand gewährt werden.



Weiterbildungen und Abschaffung der gesetzlichen Hegeschau

Der ÖJV erachtet verpflichtende Weiterbildungen für Jagdkarteninhaber als sinnvoll.

Eine «Hegeschau» ist nicht mehr zeitgemäss und könnte beispielsweise durch eine Fachveranstaltung ersetzt werden.

Verbot von bleihaltiger Jagdmunition

Umstellung auf bleifreie Munition (siehe auch: Verbot für die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition im Kanton Graubünden). Die Auswirkungen insbesondere auf die Avifauna durch Bleivergiftungen sind hinreichend bekannt.

Begrifflichkeiten

Der Wortlaut Jagdpachtschilling ist durch einen zeitgemässen Begriff zu ersetzen.

Die undefinierten Rechtsbegriffe Art. 2 „Hege“ und „Weidgerechtigkeit“ müssen durch klare Zieldefinitionen wildtierbiologischer, naturräumlicher, tierschutzrechtlicher und wirtschaftlicher Kriterien ersetzt werden.

Anpassung der jagdbaren Tierarten

Der ÖJV bemerkt, dass beispielsweise Raufusshühner derzeit in geringen Dichten in Liechtenstein vorkommen und Abschüsse gemäss derzeit geltender Verordnung trotzdem möglich sind.

Der ÖJV sieht aufgrund der geringen Bestandesdichten keinen vernünftigen Grund, in die Populationen einzugreifen und schlägt vor, die Liste der jagdbaren Tierarten periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Jagdpraxis und technische Hilfsmittel

Bei unzumutbaren Schäden in der Land- und Forstwirtschaft (Schwarzwild, Rotwild) oder während einer Reduktionsphase (Art. 34a Abs. 2, Bst a) sollen unter Aufsicht des Amtes für Umwelt Nachtjagden getätigt werden.

Elektronische Bildverstärker/Bildumwandler (Art. 34a, Abs. 1 Bst b) JagdG) sollen bereits in der Dämmerung aus Gründen der Sicherheit verwendet werden dürfen.

Im Gesetz soll ein Verbot für Bau- und Fallenjagd (mit Ausnahme durch Anweisung des Jagdaufsehers/Wildhut z.B. beim Lebendfang schadenstiftender Einzeltiere) aufgeführt werden.

In den Randgebieten des Rotwildes (gesamtes Rheintal) muss während der gesamten Jagdperiode auf kein Geschlechterverhältnis betreffend des Abschusses geachtet werden.



Art. 41 JagdG ist sinngemäss zu erweitern, dass die Nachsuche selbst bei Nichterreichbarkeit von Betroffenen dennoch zugunsten des Wildtieres so schnell wie möglich durchgeführt werden kann.

Der Abschuss von trächtigen Tieren ist ab 15. Januar zu unterlassen (Vergrämung in Freihaltezonen notwendig).

Kirrungen zur Abschusssteigerung sind ohne behördliche Zulassung zu erlauben und restriktiv zu betreiben (Mengenbegrenzung).

Das Notfütterungskonzept ist anzupassen und konsequent umzusetzen.

Zusammenfassung

Die Anforderungen an die Jagd sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dem muss ein neues Jagdgesetz für unser Land Rechnung tragen. Kosmetische Änderungen am bestehenden Jagdgesetz reichen daher nicht aus. Die Herausforderungen in Wald und Flur sowie durch Klimawandel und geänderte gesellschaftliche Anforderungen machen eine grundsätzlich neue Ausrichtung der Jagd in Liechtenstein notwendig. Die Jagd kann mit zu einem entscheidenden Faktor für den Erfolg oder Misserfolg von Klimaschutzmassnahmen werden, die entsprechende Ausgestaltung des Jagdgesetzes beeinflusst den Waldumbau und eine schonende Landnutzung.

Dieser Verantwortung haben sich alle Jägerinnen und Jäger zu stellen und sind daher gefordert, ihr Selbstverständnis diesen Herausforderungen anzupassen, ihre Fähigkeiten in den Dienst der Gesellschaft zu stellen und an der Umsetzung geänderter jagdlicher Grundsätze mitzuwirken. Nur so kann die hiesige Jagd ihren zukünftigen Aufgaben gewachsen sein und sich in Richtung zeitgemässes Wildtiermanagement wandeln.

Freundliche Grüsse

Martin Seger
Liechtensteinischer Ökologischer Jagdverein
Präsident